

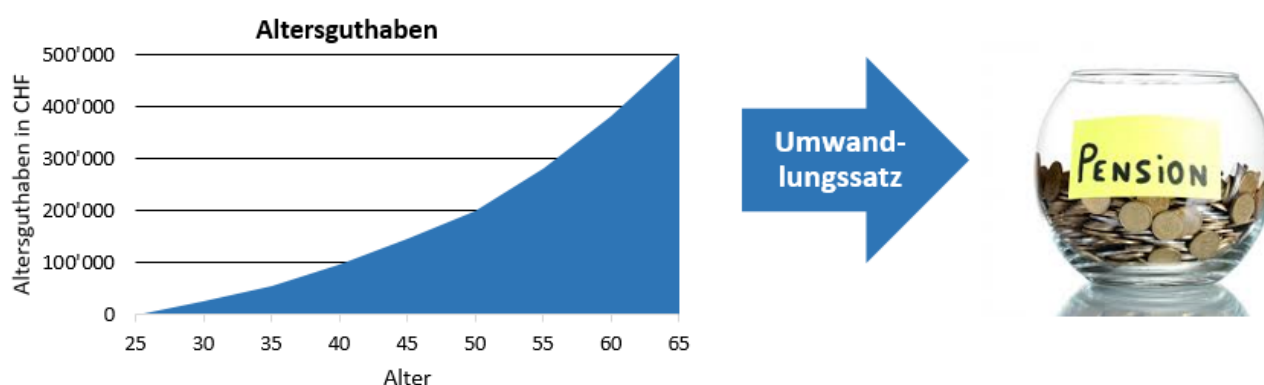
Anpassung Umwandlungssatz und Sparbeitrag per 1. Januar 2020; Hintergründe und Modalitäten

Was ist der Umwandlungssatz, wie wird seine Höhe bestimmt?

Mit dem Umwandlungssatz wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparguthaben in eine lebenslängliche Altersrente umgerechnet.

Wer zum Beispiel im Alter 65 über ein Sparguthaben von CHF 500'000 verfügt, erhält mit dem bisher geltenden Umwandlungssatz von 6,10 % eine Altersrente von CHF 30'500 pro Jahr.

Der Umwandlungssatz enthält Prognosen zur Lebenserwartung und zur Rendite, die mit dem noch vorhandenen Sparguthaben erzielt werden.



Warum muss der Umwandlungssatz der PKZ neu berechnet werden?

Gemäss den aktuellsten technischen Grundlagen für Pensionskassen hat eine 65jährige Person eine Lebenserwartung von rund 87,5 Jahren für Männer beziehungsweise etwa 89,5 Jahren bei Frauen (BVG 2015, Generationentafel). Gegenüber den bisher für die PKZ geltenden Grundlagen (BVG 2010, Generationentafel) hat die Lebenserwartung innert den letzten fünf Jahren etwa 0,7 Jahre bei Männern beziehungsweise rund 0,3 Jahre bei den Frauen zugenommen. Die Rentenlaufzeit verlängert sich also, obwohl der Kasse nicht mehr Geld zur Verfügung steht. Das Altersguthaben muss bei höherer Lebenserwartung demnach auf mehr Rentenjahre verteilt werden.

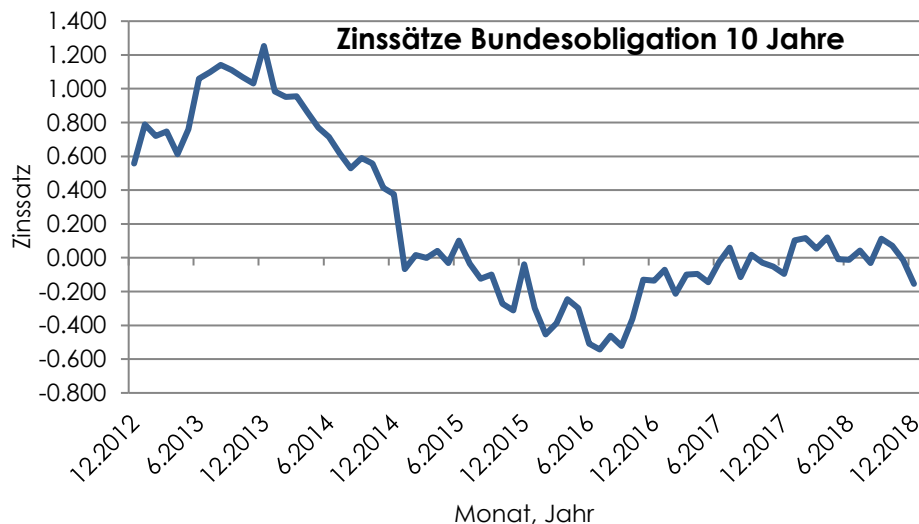
Das versicherungstechnische Gutachten zeigt, dass der geltende Umwandlungssatz im Alter 65 nicht mehr im Einklang mit den neuen technischen Grundlagenwerten ist. Der regulatorische Umwandlungssatz von heute 6,1 % ist zu hoch. Die bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug entstehenden Pensionierungsverluste können mit der Anpassung des Umwandlungssatzes vermindert beziehungsweise eliminiert werden. Damit wird auch die über den Vermögensertrag zu erwirtschaftende Sollrendite der PKZ entlastet.

Der Verzicht auf eine Anpassung des Umwandlungssatzes würde zu Verlusten führen und den Deckungsgrad der PKZ belasten. Während sich ein tiefer Deckungsgrad nicht auf die Ansprüche der Rentnerinnen und Rentner auswirkt, sind die Versicherten von einer solchen Entwicklung möglicherweise gleich doppelt betroffen: Nämlich von tiefen Sparzinsen und dem Risiko, Sanierungsbeiträge bezahlen zu müssen. Letztlich hätten also die Versicherten – und im Rahmen von Sanierungsbeiträgen auch die Arbeitgeber – für Verluste wegen zu hohen Rentenversprechen einzustehen. Nur mit einer Senkung des Umwandlungssatzes ist deshalb die dauerhafte Finanzierung der Altersrenten weiterhin gewährleistet.

Erstellt von (Autor), am:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 26. April 2019	g:\00_daten\02_finanzen\27_pkz\000_grundlagen\projekt\umwandlungssatz\uws_erläuterungen_2020.docx	26.04.2019, 11:20 / dp	1.11	1 von 7

Anlage- und Finanzmärkte

Die Renditeaussichten haben sich an den Anlage- und Finanzmärkten in den letzten Jahren verschlechtert. Als Beispiel dient der Zins für eine Bundesobligation¹ mit zehnjähriger Laufzeit, der von rund 0,56 % im Dezember 2012 auf -0,15 % per Dezember 2018 gesunken ist. Das sehr tiefe Zinsniveau an den Finanzmärkten beziehungsweise die Negativzinsen bei den Vermögensanlagen bestehen seit längerer Zeit. Mit einer raschen Verbesserung der Renditeaussichten kann derzeit nicht gerechnet werden.



Verwendet die PKZ die richtigen technischen Grundlagen?

Die technischen Grundlagen BVG 2015 Generationentafel beruhen auf den Beobachtungen des Versicherten- und Rentenbestandes von fünfzehn grossen autonomen Vorsorgeeinrichtungen.

Ist die Höhe des technischen Zinssatzes angemessen?

Der technische Zins entspricht den für die Zukunft vermuteten jährlichen Erträgen auf den Altersguthaben. Seit mehreren Jahren sind die Zinsen an den Kapitalmärkten zurückgegangen. Der zur Finanzierung der Leistungen benötigte Anlageertrag konnte nicht mehr erzielt werden, weshalb der technische Zinssatz bereits auf den Jahresabschluss 2017 auf 2,0 % reduziert wurde. Der technische Zinssatz ist aktuell angemessen; die Entwicklungen an den Finanzmärkten werden beobachtet und nötigenfalls entsprechende Korrekturen vorgenommen.

Auf welchen Zeitpunkt werden die Anpassungen beim Umwandlungssatz wirksam?

Wer ist davon betroffen?

Bei höherer Lebenserwartung muss das Altersguthaben auf mehr Rentenjahre verteilt werden. Das Vermögen wird gemäss dem technischen Zinssatz tiefer verzinst als in den vorangehenden Jahren. Die Umwandlungssätze werden ab dem 1. Januar 2020 schrittweise gesenkt. Von der Umstellung sind alle aktiven Versicherten betroffen. Der Umwandlungssatz im Rücktrittsalter für Männer und Frauen entwickelt sich wie folgt:

¹ Datenmaterial für Zinssätze gemäss Schweizerischer Nationalbank, SNB.ch

Erstellt von (Autor), am:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 26. April 2019	g:\00_daten\02_finan\27_pkz\000_grundlagen\projekt\umwandlungssatz\uws_erläuterungen_2020.docx	26.04.2019, 11:20 / dp	1.11	2 von 7

Pensionierungs- salter	im Jahr 2019	im Jahr 2020	im Jahr 2021	im Jahr 2022	im Jahr 2023	im Jahr 2024	im Jahr 2025
58	5.05 %	4.60 %	4.40 %	4.20 %	4.00 %	3.80 %	3.60 %
59	5.20 %	4.80 %	4.60 %	4.40 %	4.20 %	4.00 %	3.80 %
60	5.35 %	5.00 %	4.80 %	4.60 %	4.40 %	4.20 %	4.00 %
61	5.50 %	5.20 %	5.00 %	4.80 %	4.60 %	4.40 %	4.20 %
62	5.65 %	5.40 %	5.20 %	5.00 %	4.80 %	4.60 %	4.40 %
63	5.80 %	5.60 %	5.40 %	5.20 %	5.00 %	4.80 %	4.60 %
64	5.95 %	5.80 %	5.60 %	5.40 %	5.20 %	5.00 %	4.80 %
65	6.10 %	6.00 %	5.80 %	5.60 %	5.40 %	5.20 %	5.00 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes reduziert sich für den einzelnen Versicherten die Altersrente. Andererseits können auch die Pensionierungsverluste der PKZ vermindert beziehungsweise eliminiert werden, was Potential für eine Besserverzinsung der Altersguthaben gibt. Zudem wirken sich die tieferen Renten (langfristig) positiv auf die Stabilität der Pensionskasse aus. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes lassen sich im Weiteren nicht erwünschte Umverteilungen von Jungen zu Alten eindämmen.

Für versicherte Personen mit Eintrittsjahr in die Pensionskasse ab 2020 gelten bereits die reduzierten Umwandlungssätze vom Jahr 2025 (5,0 % im Alter 65).

Was passiert mit den weiteren Altersguthaben wie z. B. dem Zusatzsparkonto?

Es sind alle Altersguthaben von den Übergangsmassnahmen betroffen. Dies führt dazu, dass das Zusatz- und/oder Sondersparkonto ebenfalls der stufenweisen Reduktion des Umwandlungssatzes unterliegt.

Warum darf die PKZ den Umwandlungssatz senken?

Das Bundesrecht (BVG) sieht nach wie vor einen Umwandlungssatz von 6,8 % vor. Dieser Satz ist aber nur massgebend für die gemäss BVG als Minimum berechnete Altersrente (obligatorischer Teil). Der von der PKZ angebotene Vorsorgeplan sieht jedoch höhere Leistungen vor, als dies gemäss dem BVG-Minimum vorgeschrieben ist. Mit der umhüllenden Vorsorgemodell ist es der PKZ deshalb gestattet, den Umwandlungssatz tiefer anzusetzen.

Wer entscheidet bei der PKZ über die Höhe des Umwandlungssatzes?

Die Höhe des Umwandlungssatzes ist im Anhang zum Vorsorgeplan festgelegt. Der Stiftungsrat als paritätisches Organ beschliesst die technischen Grundlagen (BVG 2015 Generationentafel), den technischen Zins (2,0 %) und damit die Umwandlungssätze.

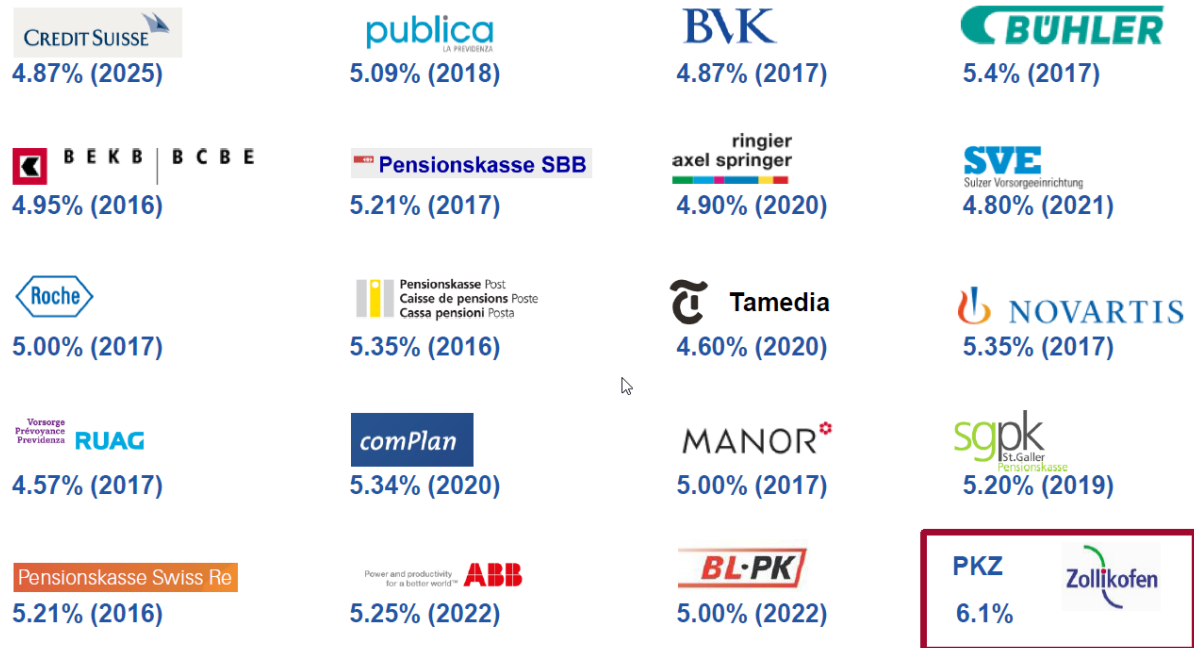
Muss mit einer nächsten Anpassung des Umwandlungssatzes gerechnet werden?

Der Umwandlungssatz wird periodisch auf die Veränderungen seiner Einflussgrössen, d. h. der Entwicklung der Lebenserwartung und der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten überprüft. Die künftige Entwicklung der Lebenserwartung, der Finanzmärkte und der Zinsen lassen sich jedoch nicht voraussagen.

Erstellt von (Autor), am:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 26. April 2019	g:\00_daten\02_finanzen\27_pkz\000_grundlagen\projekt\umwandlungssatz\uws_erläuterungen_2020.docx	26.04.2019, 11:20 / dp	1.11	3 von 7

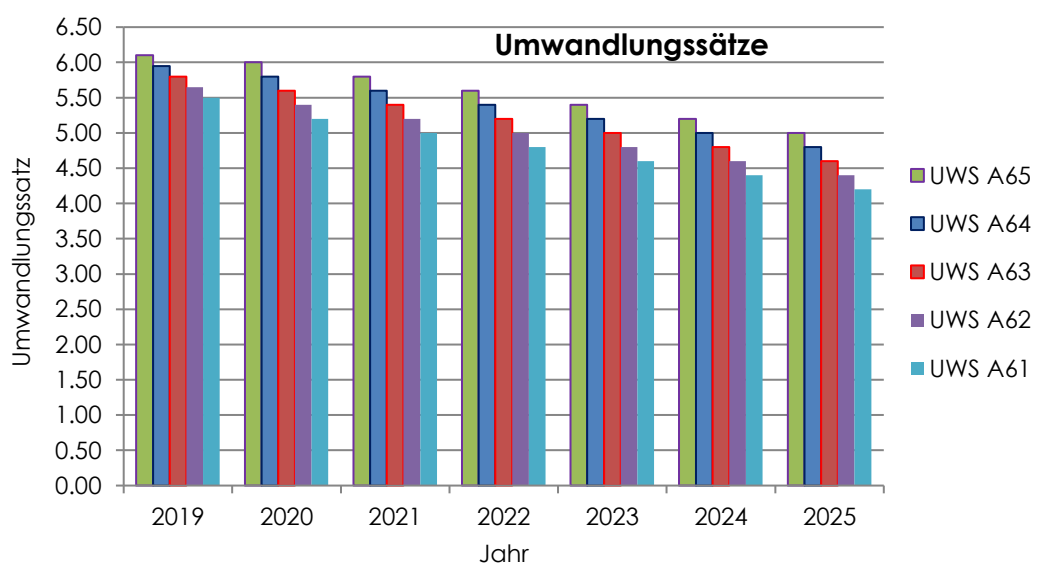
Wird der Umwandlungssatz auch in anderen Pensionskassen angepasst?

Einige Pensionskassen haben die Umwandlungssätze bereits reduziert und andere Vorsorgekassen werden folgen, da der Schritt aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und des tiefen Zinsniveaus mehrheitlich unvermeidlich ist. Nachfolgende Übersicht² zeigt die Umwandlungssätze einiger Pensionskassen.



Wird die Senkung des Umwandlungssatzes finanziell abgedeckt?

Der Umwandlungssatz wird in den Jahren 2020 bis 2025 schrittweise gesenkt. Somit sind Versicherte, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters stehen nicht abrupt vom neuen tieferen Umwandlungssatz betroffen.



² Umwandlungssätze Peer Group – Auswahl grosser Pensionskassen gemäss PPCmetrics AG, Zürich

Als Begleitmassnahme werden zudem die frei werdenden Mittel der gebildeten Rückstellungen für Pensionierungsverluste in eine Rückstellung zur Sicherung einer Zusatzverzinsung überführt. Dies bedeutet, dass die Sparguthaben zusätzlich mit einem Zuschlag von 1,0 %-Punkt verzinst werden, also z. B. im Jahr 2020 mit 2,0 % anstelle dem BVG-Mindestzinssatz von 1,0 %. Der Zinssatz für die Zusatzverzinsung wird vom Stiftungsrat festgelegt. Die Versicherten, insbesondere jene kurz vor der Pensionierung, profitieren somit von höheren Altersguthaben. Weitere Begleit- und Kompensationsmassnahmen für die Versicherten sind nicht vorgesehen.

Hat die Senkung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf die Möglichkeit des Alterskapitalbezuges?

Nein, der Umwandlungssatz hat lediglich einen Einfluss auf die Höhe der jährlichen beziehungsweise monatlichen Altersrente.

Bis wann ist ein Kapitalbezug der PKZ mitzuteilen?

Seit dem Jahr 2019 sieht das Vorsorgereglement vor, dass Versicherte bei der Pensionierung anstelle der Altersrente bis zu 100 % des Sparguthabens in Kapitalform beziehen können (vorher Kapitalbezug bis maximal 50 % des Sparguthabens). Eine schriftliche Erklärung muss mindestens sechs Monate vor der Pensionierung bei der PKZ abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar.

Hat die Senkung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf laufende Renten?

Nein, Altersrenten mit Beginn vor dem 1. Januar 2020 sind von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen.

Hat der tiefere Umwandlungssatz Auswirkungen auf den Sparbeitrag für die Versicherten? Warum muss der Sparbeitrag der PKZ neu berechnet werden?

Wird der Umwandlungssatz von derzeit 6,1 % auf 5,0 % reduziert, wird der geltende BVG-Mindestumwandlungssatz bei den tieferen Lohnbereichen im umhüllenden Vorsorgemodell nicht vollumfänglich eingehalten.

Soll zudem das bisherige Leistungsziel im Alter 65 auch nach Reduktion des Umwandlungssatzes erreicht werden, muss zum Zeitpunkt der Pensionierung mehr Sparguthaben vorhanden sein, d. h. die Sparbeiträge müssen erhöht werden.

Auf welchen Zeitpunkt werden die Sparbeiträge erhöht? Wer ist davon betroffen?

Die Erhöhung der Sparbeiträge ist in zwei Schritten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d. h. per 1. Januar 2020 um total 1,7 % und per 1. Januar 2024 um weitere total 1,2 % vorgesehen. Im Gegenzug wird die Risikoprämie aufgrund des guten Risikoverlaufs für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von aktuell 3,75 % auf 3,0 % des versicherten Lohnes per 1. Januar 2020 gesenkt. Durch die Reduktion des Risikobeitrags kann der höhere Sparbeitrag abgedeckt werden.

Mit dem Anpassen der Sparbeiträge beziehungsweise mit dem Senken des Risikobeitrags per 1. Januar 2020 ergeben sich folgende Auswirkungen, welche alle aktiv Versicherte betrifft:

Erstellt von (Autor), am:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 26. April 2019	g:\00_daten\02_finan\27_pkz\000_grundlagen\projekt\umwandlungssatz\uws_erläuterungen_2020.docx	26.04.2019, 11:20 / dp	1.11	5 von 7

	Risikobeitrag		Differenz Risikoprämie	Sparbeitrag	Beitragser- höhung netto
	bis 31.12.2019	ab 1.1.2020		ab 1.1.2020	
Arbeitnehmer	1,50 %	1,20 %	-0,30 %	+0,85 %	+0,55 %
Arbeitgeber	2,25 %	1,80 %	-0,45 %	+0,85 %	+0,40 %

Der Risikobeitrag wird für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um 0,3 % gesenkt (Beitragsanteil von 40 % der Risikoprämie); der Sparbeitrag wird um 0,85 % erhöht. Dies ergibt eine Beitragserhöhung von netto 0,55 % zu Lasten der Versicherten.

Für die Arbeitgeber wird der Risikobeitrag um 0,45 % gesenkt (Beitragsanteil von 60 % der Risikoprämie), der Sparbeitrag wird um 0,85 % erhöht, was eine Beitragserhöhung von netto 0,4 % ergibt.

Die Sparbeiträge des Standardplans ab 1. Januar 2020 in der Übersicht:

Alter	Risikobei- trag AN	Sparbei- trag AN	Total Risiko- und Sparbei- trag AN	Risikobei- trag AG	Sparbei- trag AG	Total Risiko- und Sparbei- trag AG	Total Risiko- und Sparbei- trag AG und AN
– 24	1.20 %	–	1.20 %	1.80 %	–	1.80 %	3.00 %
25 – 29	1.20 %	4.85 %	6.05 %	1.80 %	4.85 %	6.65 %	12.70 %
30 – 34	1.20 %	5.60 %	6.80 %	1.80 %	5.60 %	7.40 %	14.20 %
35 – 39	1.20 %	6.85 %	8.05 %	1.80 %	6.85 %	8.65 %	16.70 %
40 – 44	1.20 %	6.85 %	8.05 %	1.80 %	8.35 %	10.15 %	18.20 %
45 – 49	1.20 %	6.85 %	8.05 %	1.80 %	9.85 %	11.65 %	19.70 %
50 – 54	1.20 %	6.85 %	8.05 %	1.80 %	11.35 %	13.15 %	21.20 %
55 – 59	1.20 %	6.85 %	8.05 %	1.80 %	12.85 %	14.65 %	22.70 %
60 – 65	1.20 %	6.85 %	8.05 %	1.80 %	14.35 %	16.15 %	24.20 %

AN = Arbeitnehmer / AG = Arbeitgeber

Per 1. Januar 2024 werden die Sparbeiträge pro Jahr und Alter um insgesamt weitere 1,2 %-Punkte für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht. Die Aufteilung auf Versicherte und Arbeitgeber erfolgt bis Alter 39 paritätisch. Anschliessend übernimmt der Versicherte 0,55 %-Punkte und der Arbeitgeber 0,65 %-Punkte. Dies ergibt per 1. Januar 2024 folgende höhere Sparbeiträge:

	Risikobeitrag		Differenz Risikoprämie	Sparbeitrag	Beitragser- höhung netto
	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024		ab 1.1.2024	
Arbeitnehmer	1,20 %	1,20 %	0,00 %	+0,55 %	+0,55 %
Arbeitgeber	1,80 %	1,80 %	0,00 %	+0,65 %	+0,65 %

* Aufteilung auf Versicherte und Arbeitgeber erfolgt bis Alter 39 paritätisch, anschliessend übernimmt der Versicherte 0,55 %-Punkte und der Arbeitgeber 0,65 %-Punkte.

Wer entscheidet bei der PKZ über die Höhe der Sparbeiträge?

Während die Reduktion des Umwandlungssatzes in die alleinige Zuständigkeit des Stiftungsrats fällt, benötigt die Erhöhung der obligatorischen Sparbeiträge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (SR 841.40) die Zustimmung des Arbeitgebers, weil die Beiträge des Arbeitgebers höher sind als jene der Arbeitnehmer.

Der Gemeinderat Zollikofen, als Stifter und Hauptarbeitgeber sowie die der PKZ angeschlossenen Organisationen haben den Beitragserhöhungen bereits zugestimmt und befürworten das Vorgehen.

Woran sollte ich denken, wenn ich vor dem Grundlagenwechsel vorzeitig in Pension gehe?

Für den Entscheid betreffend Zeitpunkt der Pensionierung sollte Folgendes bedacht werden, wobei die finanzielle Situation individuell ist und es zu berücksichtigen gilt:

- Bei einer vorzeitigen Pensionierung fällt das Lohneinkommen weg. Die dadurch entstehende Einkommenseinbusse bis zum ordentlichen Pensionierungsalter muss zusätzlich abgedeckt werden.
- Bei der AHV führt ein Vorbezug der AHV-Rente (maximal zwei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter) zu entsprechenden, lebenslänglichen Rentenkürzungen. Zudem sind bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter Beiträge als Nichterwerbstätige/r zu bezahlen.
- Eine vorzeitige Pensionierung unter dem bisherigen Recht ist letztmals per 30. November 2019 möglich. Die Kündigungsfristen sind zu beachten.
- Unter Berücksichtigung des schrittweise sinkenden Umwandlungssatzes ab dem Jahr 2020 bis 2025, der befristeten Zusatzverzinsung, des Lohnausfalls und der Auswirkungen auf die Rente der ersten Säule (AHV), könnte eine vorzeitige Pensionierung finanziell von Nachteil sein.

Wo erhalte ich weitere Informationen und Auskünfte?

Aufgrund der anstehenden technischen Anpassungen der Informatik ist es im Jahr 2019 nur eingeschränkt möglich, einen aktuellen Leistungsausweis mit den neuen Altersguthaben und Umwandlungssätzen zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich für individuelle und konkrete Vorausberechnungen an die Geschäftsführung der Pensionskasse, welche für weitergehende Auskünfte gerne kontaktiert werden darf.

Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen
c/o Finanzverwaltung Zollikofen
Wahlackerstrasse 25
3052 Zollikofen
Telefon 031 910 91 11
E-Mail pensionskasse@zollikofen.ch
Internet www.zollikofen.ch

Aus Sicht des Stiftungsrats

Dem Stiftungsrat ist bewusst, dass die Senkung des Umwandlungssatzes und die Anhebung der Sparbeiträge sowohl für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht erfreulich sind. Es ist jedoch Aufgabe des Stiftungsrats, die aktuellen Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die PKZ auch künftig in der Lage sein wird, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachzukommen.

Erstellt von (Autor), am:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
David Portner, 26. April 2019	g:\00_daten\02_finan\27_pkz\000_grundlagen\projekt\umwandlungssatz\uws_erläuterungen_2020.docx	26.04.2019, 11:20 / dp	1.11	7 von 7